

# Inhaltlicher Antrag

## Antrag an die...

**Initiator\*innen:** AS (beschlossen am: 25.04.2020)

**Titel:** Gegen jede Queerfeindlichkeit

### Antragstext

1 Der fzs unterstützt keine Veranstaltungen oder Demonstrationen, auf denen  
2 queerfeindliche Positionen vertreten werden. Der fzs bietet keine Plattform zur  
3 Verbreitung von Queerfeindlichkeit und lädt daher keine Personen oder  
4 Organisationen zu Veranstaltungen ein, die absehbar solche Positionen vertreten  
5 werden. Die folgende Liste umfasst eine Liste von Positionen, die der fzs als  
6 queerfeindlich benennt und nicht akzeptiert. Aufgrund der Kreativität von  
7 Queerfeindlichkeit und den sich schnell entwickelnden Diskriminierungsformen,  
8 kann diese Liste jedoch nicht abschließend sein und sollte nur als  
9 Mindestanspruch verstanden werden.

- 10 • Jegliche Position, die queerer Identität, in jeglicher Form  
11 (Intergeschlechtlichkeit, Asexualität, Homosexualität, Bisexualität,  
12 Pansexualität, Transgeschlechtlichkeit,...) als moralisch verwerflich oder  
13 sündig darstellt.
  
- 14 • Jegliche Form von Konversionstherapie und/oder Zwangspathologisierung.
  
- 15 • Jegliche Position, die die Reproduktionsrechte von Menschen einschränkt.
  
- 16 • Jegliche Position, die das Recht "MY BODY MY CHOICE" verletzt.
  
- 17 • Darstellung von queeren Identitäten als "Life-Style-Choice", Verbreitung

- 18 von Verschwörungstheorien („transgender ideology“; „Große  
19 Verschwulung“; „Frühsexualisierung“; Gleichsetzung von  
20 Homosexualität mit Pädosexualität).
- 21 • Abwertung von queeren Beziehungen gegenüber cisheterosexuellen  
22 Beziehungen.
- 23 • Die kontrafaktische Behauptung, einige queere Identitäten würden nicht  
24 existieren (Hiervon sind insbesondere (aber natürlich nicht  
25 ausschließlich) nonbinäre, asexuelle, bisexuelle, aromantische, trans\*,  
26 inter\* sowie pansexuelle und polyamore Identitäten betroffen).
- 27 • Die Infragestellung der Legitimität von queeren Identitäten und das  
28 Verletzen dieser (durch bsp. Misgendering, Deadnaming (und anhaltendes  
29 Nachhaken, wenn der Deadname unbekannt ist), Absprechen von  
30 Beziehungsfähigkeit, Absprechen des Selbstbestimmungsrechts (z.B. durch  
31 erzwungene Vorlage von Gerichtsbeschlüssen), „Du hast noch nicht die/den  
32 ,richtige/n‘ Frau/Mann gefunden“, etc.pp.).
- 33 • Generelles Absprechen, Aberkennen oder Übergehen von  
34 Diskriminierungserfahrungen sowie Hierarchisierung oder Ungleichbehandlung  
35 selbiger.

## Begründung

Der freie Zusammenschluss der Studierendenschaften tritt entschieden gegen jegliche Queerfeindlichkeit in allen Erscheinungsformen ein.

Dazu gehört es auch neue queerfeindliche Entwicklungen zu beobachten, zu erkennen und entschieden gegen diese vorzugehen.

Queerfeindlichkeit ist schon immer ein Problem Deutschland gewesen. Sexismus, Homo-, Trans-, Ace- und Interfeindlichkeit ist Teil der Lebensrealität von queeren Menschen.

Diese Feindlichkeit kann sich in verschiedenen Bereichen des Lebens äußern. Sei es nur in der rücksichtslosen, diskriminierenden und entmenschlichenden Gesetzgebung gegen queere Menschen der nahen Vergangenheit und Gegenwart, alltägliche Diskriminierungserfahrung allein aufgrund der eigenen, offen gezeigten queeren Identität(en) oder der strukturellen Diskriminierung in Studium, Beruf und/oder Familienplanung.

In den letzten Jahrzehnten wurden hier elementare Menschenrechte mühsam erkämpft, beispielsweise die Ehe für homosexuelle cis Paare oder die Möglichkeit des Geschlechtseintrags „divers“. Doch leider ist hier noch ein weiter Weg vor uns.

Auch an Hochschulen findet sich strukturelle und offene Diskriminierung von queeren Menschen statt. Hier steht der freie Zusammenschluss der Studierendenschaften mit in der Verantwortung eine diskriminierungsarme Umgebung zu schaffen und sämtliche queergefeindlichen Bestrebungen vor Ort zu bekämpfen.

# Inhaltlicher Antrag

## Antrag an die...

**Initiator\*innen:** 63. AS

**Titel:** Positionspapier zur Weiterentwicklung des  
Akkreditierungswesens

### Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge das Positionspapier zur Weiterentwicklung des  
2 Akkreditierungswesen beschließen.

3 Mit Entwurf und Verabschiedung des Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der  
4 Musterrechtsverordnung (MRVO) sowie die dazugehörigen in Landesrecht  
5 überführten Verordnungen gab es die Möglichkeit das Akkreditierungswesen  
6 weiterzuentwickeln und die vom fzs bereits mehrfach kritisierten Punkte  
7 aufzugreifen [1] [2] [3]. Nicht nur wurde dies nicht getan, die neuen Gesetze  
8 haben die Situation sogar noch verschlimmert und es wurden nicht einmal die  
9 Änderungen der European Standards und Guidelines (ESGs) berücksichtigt. Um dem  
10 entgegenzuwirken, die Mitbestimmung der Studierenden zu sichern und um gemeinsam  
11 Qualität in Studium und Lehre für alle zu gewährleisten fordert der fzs  
12 folgende Punkte:

#### 13 **1. Berichtstruktur**

14 Mit dem neuen Recht wurde auch ein Raster für die Akkreditierungsberichte  
15 implementiert. Mit dem neuen Raster ist eine starke Formalisierung der Berichte  
16 zu beobachten. Die wichtigen Querschnittsthemen, wie Studierbarkeit, werden nur  
17 noch an einer einzigen Stelle betrachtet. Studentische Gutachter\*innen  
18 beobachten zudem, dass die Berichte im Wording stark generisch werden. Es  
19 werden, wie auch in der Selbstdokumentation der Hochschulen, gleiche Wort- und  
20 Satzblöcke genutzt. Dies lässt die Berichte zu einem Checkbox-System verkommen,  
21 in dem nur noch abgehakt wird und nicht mehr die tatsächliche Situation und das  
22 Zusammenspiel von verschiedenen Kriterien und deren Auswirkungen auf die reale  
23 Welt begutachtet wird. Dies führt auch dazu, dass im neuen System kein Platz für

24 Weiterentwicklung ist. Es zielt lediglich auf die Fragestellung ab, ob absurd  
25 niedrige Mindestanforderungen erfüllt werden.

26 *Der fzs fordert, dass das Raster überarbeitet wird. Im Raster müssen die*  
27 *Kriterien wieder übergreifend behandelt werden.*

## 28 **2. Studentische Beteiligung**

29 (1) Die Probleme der studentischen Beteiligung sind strukturell bedingt. Die  
30 Agenturen können die Gutachtergruppe auf Studentischer Seite besetzen wie sie  
31 wollen. Dies führt dazu, dass bei kritischen Verfahren lieber irgendwelche  
32 Studierende genommen werden denen jegliche Vorkenntnisse fehlen und in keinsten  
33 Weise demokratisch legitimiert sind.

34  
35 *Der fzs fordert, dass die studentischen Gutachter für jedes*  
36 *Akkreditierungsverfahren Mitglied im Studentischen Akkreditierungspool sein*  
37 *müssen [1]*

38 (2) Unabhängig von der gesetzlichen Lage beginnen die Probleme der  
39 studentischen Beteiligung bereits bei der Auswahl der Gutachter\*innen. So werden  
40 Studierende meistens als letzte Statusgruppe von einigen Agenturen gesucht und  
41 meist führt dies auch dazu, dass über die Statusgruppe der Studierenden  
42 versucht wird wenigstens eine weibliche Gutachterin zu finden. Dies dient dazu,  
43 wenigstens ein wenig Diversität in die Gruppe der Gutachter\*innen aufzunehmen.  
44 Jedoch ist es nicht alleine die Aufgabe der Studierenden die Diversität der  
45 Hochschulen abzubilden. Darüber hinaus benennen einige Agenturen die  
46 studentischen Gutachter\*innen sehr spät, was zu einer schlechten Vorbereitung  
47 auf das Verfahren führt.

48 *Der fzs fordert, dass endlich alle Agenturen die Studierenden gleichwertig*  
49 *behandeln.*

50 (3) Eine studentische Beteiligung ist zwar in der neuen MRVO enthalten, jedoch  
51 wird diese nicht genauer definiert. Dies führt dazu, dass Hochschulen dies  
52 bereits mit der Durchführung von Befragungen als erfüllt ansehen. Einige  
53 systemakkreditierte Hochschulen führen zudem nicht einmal mehr Begehungen durch,  
54 wodurch die Studierenden vor Ort nicht befragt werden können. Auch ist es  
55 komplett willkürlich welche Studierende zur Vor-Ort Begehung eingeladen werden.  
56 Meist werden Studierende lediglich direkt von Professor\*innen eingeladen. Hier  
57 muss es einen transparenten und demokratischen Prozess geben, denn die  
58 Studierenden vor Ort sind maßgeblich ausschlaggebend damit sich die  
59 Gutachter\*innen ein vollumfassendes Bild für die Begutachtung machen können.

60 *Der fzs fordert, dass Studierende flächendeckend im Qualitätsmanagement an*  
61 *allen Prozessen zu beteiligen sind.*

62 *Der fzs fordert, dass eine Vor-Ort Begehung mit Befragung der Studierenden*  
63 *verpflichtend durchzuführen ist.*

64 *Der fzs fordert, dass die Studierende demokratisch legitimiert sind, die*  
65 *während der Vor-Ort Begehung Auskunft geben [2].*

66 (4) Die aktuelle Besetzung der jeweiligen Gremien und die Aufteilung der  
67 Gutachter\*innen spiegelt auch nicht das Hochschulwesen wider. Studierende sind  
68 der zentrale Bestandteil des Hochschulwesens. Dementsprechend muss sich dies  
69 auch im Akkreditierungswesens darstellen. Im Akkreditierungsrat ist es daher  
70 komplett obskur, dass die Studierenden mit zwei Vertreter\*innen genauso viele  
71 stellen wie die internationalen Vertreter\*innen und mit Abstand viel weniger als  
72 acht Vertreter\*innen der Hochschulen. Dies sieht ähnlich bei der Begutachtung  
73 aus. Hier stehen zwei Professor\*innen einem Studierenden gegenüber.

74 Der fzs fordert, dass die Studierenden paritätisch im Akkreditierungsrat und in  
75 der Gutachtergruppe vertreten sind [4].

### 76 3. Bündelverfahren

77 Mit der neuen Gesetzeslage hat man es auch verfehlt die äußerst kritische Lage  
78 der Bündelverfahren zu beheben. So dürfen nach § 30 MRVO (1) S. 3 bis zu zehn  
79 Studiengänge in einem Bündel zusammengefasst akkreditiert werden. Neben der  
80 großen Anzahl an Studiengängen, die eine genaue Begutachtung unmöglich  
81 machen, wirkt auch die Zusammensetzung äußerst willkürlich [5]. Die  
82 Zusammensetzung wird dabei nach § 30 (2) MRVO vom Akkreditierungsrat genehmigt.

83 Der fzs fordert, dass Anzahl der Studiengänge in Bündelakkreditierung von  
84 maximal 10 auf maximal 5 reduziert wird.

85 Der fzs fordert den Akkreditierungsrat dazu auf, seiner Aufgabe nachzukommen,  
86 die Zusammensetzung der Bündelverfahren kritischer zu überprüfen. Das heißt  
87 für die Hochschulen, dass anhand feststehender Kriterien, wie z.B. hoher  
88 Überschneidung bei Veranstaltungen der Studiengänge, großen Überlappungen in  
89 der Studierendenschaft etc., die Entscheidung für ein Bündelverfahren  
90 begründet werden muss.

### 91 4. Sicherstellung von Qualitätskultur durch demokratische Mitbestimmung

92  
93 Studienreformen müssen demokratisch organisiert werden, was durch die Umsetzung  
94 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nicht unbedingt gewährleistet ist. Die  
95 Kultusminister\*innenkonferenz sollte gemeinsam mit Studierendenvertretungen ein  
96 demokratischeres Verfahren zur Reformierung von Studiengängen erarbeiten.  
97 Akkreditierung muss die selbstverständliche demokratische Beteiligung aller  
98 Gruppen sicherstellen und Qualitätskultur fördern.  
99 Insbesondere Fachschaften und deren Studierendenvertretungen müssen frühzeitig  
100 und auf Augenhöhe an den Prozessen beteiligt sein. Akkreditierungen ohne  
101 studentische Mitbestimmung sind fehlgeschlagen. Darüber hinaus erachten wir  
102 eine regelmäßige Evaluation und Anpassung von Studiengängen für unabdingbar.  
103 Externe Beteiligung und eine demokratische Qualitätskultur in den Hochschulen  
104 ist dafür ebenso essenziell.

105

106 Der fzs fordert, dass alle Hochschulen ihre Studiengänge regelmäßig  
107 evaluieren und anpassen. Die Prozesse dafür müssen demokratisch sein und mit  
108 allen Statusgruppen in einem demokratischen Verfahren entwickelt werden.

## 109 **5. Mängelbeseitigungsschleife**

110 Die MRVO ermöglicht eine sogenannte Mängelbeseitigungsschleife. Diese ist  
111 aktuell nicht definiert und wird teilweise zum "White washing" der Unterlagen  
112 genutzt. Durch die fehlende gesetzliche Ausgestaltung der  
113 Mängelbeseitigungsschleife kann sich jede Agentur ein eigenes Verfahren geben.  
114 Es ist auch nicht klar, wie häufig diese Schleife durchlaufen werden kann. Der  
115 fzs sieht darin die Gefahr, dass offensichtliche Mängel in einem Studiengang  
116 nur auf dem Papier beseitigt werden, in der Realität jedoch weiterhin bestehen.

117 *Der fzs fordert daher, dass die Mängelbeseitigungsschleife einheitlich in der*  
118 *MRVO und in den Länderverordnungen definiert wird. Dabei muss darauf geachtet*  
119 *werden, dass die Mängelbeseitigungsschleife nicht zur Vertuschung bestehender*  
120 *Probleme genutzt werden kann. Der Akkreditierungsrat hat dabei die Aufsicht*  
121 *darüber zu führen.*

122 *Außerdem ist sicherzustellen, dass die Vorgänge im Rahmen der*  
123 *Mängelbeseitigungsschleife transparent dokumentiert sind.*

## 124 **6. Akkreditierungszeiträume**

125 Mit der MRVO und dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag wurden neue  
126 Akkreditierungszeiträume eingeführt. Akkreditierungen werden nun einheitlich  
127 für 8 Jahre ausgesprochen. Dies sieht der fzs insbesondere im Bezug auf  
128 Konzeptakkreditierungen sehr kritisch.

129 *Der fzs fordert, dass im Falle von Konzeptakkreditierungen sichergestellt sein*  
130 *muss, dass der Studiengang nach dem Abschluss der ersten Kohorte extern*  
131 *evaluiert wird.*

## 132 **7. Personaldecke an systemakkreditierten Hochschulen**

133 Es ist eine steigende Zahl an Systemakkreditierungen zu beobachten. Doch um  
134 diese an den Hochschulen wirklich sinnvoll und insbesondere nachhaltig umsetzen  
135 zu können, ist eine ordentliche Personalabdeckung notwendig. Unterbesetzte  
136 Qualitätsmanagementsysteme, die dabei vor allem mit befristeten und  
137 Teilzeitstellen ausgestattet sind, können nicht die Qualität in Studium und  
138 Lehre sicher stellen.

139 *Der fzs fordert, dass im Rahmen von Systemakkreditierungen und*  
140 *Systemreakkreditierungen die Personaldecke kritisch geprüft wird. Es muss eine*  
141 *für die Größe der Hochschule angemessene Zahl an besetzten unbefristeten*  
142 *Vollzeitstellen für das Qualitätsmanagement geben.*

## 143 **8. Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und kritische Reflexion**

144 Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement muss Bestandteil aller

145 Studiengänge sein. Es ist die Aufgabe der Akkreditierung zu überprüfen, dass  
146 Qualifikationsziele zum gesellschaftlichen Engagement, Ethik, Nachhaltigkeit,  
147 Wissenstransfer und Technikfolgenabschätzung Teil des übergeordneten  
148 Qualifikationsprofils eines Studiengangs sind und sich auf Modulebene  
149 verhältnismäßig abbilden.

150 *Der fzs fordert, dass diese integraler Bestandteil des Curriculums sind und*  
151 *nicht auf einzelne Veranstaltungen begrenzt sind. Jeder Studiengang soll in*  
152 *mindestens zwei Studien- oder Prüfungsleistungen die diesbezüglich erworbenen*  
153 *Kompetenzen überprüfen. Insbesondere die institutionalisierte Selbstreflexion*  
154 *von Gruppenarbeiten, Prozessen und Forschungsarbeiten soll dabei eine wichtige*  
155 *Rolle spielen.*

156 *Absolvent\*innen von Bachelor- und Masterstudiengängen sollen dazu in der Lage*  
157 *sein, gesellschaftliche Dimensionen und technische Folgen ihres Handelns*  
158 *abzuschätzen, zu bewerten, zu diskutieren und zu reflektieren. Die Aufgabe der*  
159 *Akkreditierung ist dabei dafür eine Sensibilisierung auf Hochschulebene zu*  
160 *schaffen und eine kontinuierliche Implementierung und Weiterentwicklung*  
161 *entsprechender Lehr- und Lerninhalte zu garantieren.*

## 162 **9. Anerkennung und Anrechnung**

163 Seit 13 Jahren ist die Lissabon-Konvention in Deutschland ratifiziert. Doch die  
164 Praxis der Anerkennung von hochschulischen und die Anrechnung von  
165 außerhochschulisch erbrachten Leistungen an den deutschen Hochschulen  
166 funktioniert noch lange nicht flächendeckend. Doch um studentische Mobilität  
167 zu ermöglichen und die immer noch bestehenden Hürden abzubauen, müssen  
168 Anerkennung und Anrechnung besser funktionieren.

169 *Daher fordert der fzs, dass in Akkreditierungsverfahren die Praxis der*  
170 *Anerkennung und Anrechnung von Leistungen geprüft wird. Weiterhin muss die*  
171 *Lissabon-Konvention in die MRVO und die Länderverordnungen aufgenommen werden.*  
172 *Es ist dabei dafür Sorge zu tragen, dass Anträge niederschwellig und*  
173 *bürokratiearm gestellt werden können. Im Kontext der Anrechnung von*  
174 *außerhochschulisch erbrachten Leistungen muss dafür Sorge getragen werden,*  
175 *dass die tatsächlichen Inhalte geprüft werden und solche Anträge nicht mit*  
176 *einem Verweis auf die angeblich fehlende Wissenschaftlichkeit, insbesondere im*  
177 *Bezug auf Grundlagen-Vorlesungen, abgelehnt werden [6].*

## 178 **10. Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit**

179 Als letztes fachlich-inhaltliches Kriterium benennt die MRVO die  
180 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Aus den Berichten der  
181 studentischen Gutachter\*innen geht klar hervor, dass dieses Kriterium bisher nur  
182 sehr oberflächlich behandelt wird. Dabei ist es essenziell, im Sinne der  
183 Öffnung der Hochschulen dieses Kriterium genau zu prüfen. Dies gilt  
184 insbesondere im Kontext der Third Mission der Hochschulen.

185 *Um dies zu erreichen fordert der fzs, dass jede Hochschule ein Gesamtkonzept*

186 für die Geschlechtergerechtigkeit vorlegen muss. Dieses muss im Sinne der  
187 Qualitätsentwicklung Regelkreise, Kennzahlen und Maßnahmen enthalten, um das  
188 Ziel der Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Diese müssen sich auch immer  
189 auf der Ebene der Studiengänge wieder finden. Des Weiteren fordert der fzs in  
190 diesem Zusammenhang, dass die Begründung der MRVO um folgende Punkte erweitert  
191 wird:

192 1. Geschlechtergerechtigkeit ist nicht binär, sondern bezieht sich auf alle  
193 Geschlechter.

194 2. Die Hochschulen müssen Vollzeitstellen für Gleichstellungsbeauftragte der  
195 Hochschulen und halbe Stellen für Gleichstellungsbeauftragte der dezentralen und  
196 zentralen Einrichtungen nachweisen. Zudem sind studentische  
197 Gleichstellungsbeauftragte anzustellen.

198 3. für das Engagement in Gremien müssen nicht-männliche Professor\*innen, (nicht-  
199 )wissenschaftliche Mitarbeitende und Studierende einen Ausgleich erhalten, da  
200 diese überproportional häufig in Gremientätigkeit gedrängt werden, wodurch die  
201 Zeit für das Studium bzw. die Forschung fehlt.

202 Zusätzlich fordert der fzs, dass die Anforderungen an die Erfüllung der  
203 Bedürfnisse von „Studierenden in besonderen Lebenslagen“ erhöht werden. Dies gilt  
204 vor allem, aber nicht ausschließlich für Studierende, die Angehörige oder  
205 Freund\*innen pflegen, Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen und  
206 Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder Erkrankungen. Für diese  
207 Gruppen muss ein breites und niederschwelligeres Beratungsangebot bereitgestellt  
208 werden, welches auch auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten ist.

## 209 **11. Umsetzung der European Standards und Guidelines**

210 2015 wurden die European Standards und Guidelines neugefasst, unter starker  
211 Beteiligung der European Students' Union (ESU). Viele der Standards treffen im  
212 Kern die Forderungen des fzs - Ausfinanzierung der Hochschulen,  
213 studierendenzentriertes Lernen und stärkere studentische Beteiligung an der  
214 Weiterentwicklung der Studiengänge und Systeme. Die Gesetzgebung hat es leider  
215 verpasst die European Standards und Guidelines vollständig umzusetzen.

216 Daher fordert der fzs, dass die Musterrechtsverordnung überarbeitet wird und die  
217 derzeit noch fehlenden oder zu schwach ausgestalteten Kriterien aus den European  
218 Standards und Guidelines aufgenommen werden. Beispielhaft kann hier die Schulung  
219 von Gutachter\*innen genannt werden. [7].

220

221 -----

222 Fußnoten

223 [1] <https://www.fzs.de/2017/10/19/stellungnahme-zur-musterrechtsverordnung/>

224 (2017): Stellungnahme zur Musterrechtsverordnung

225 „Es ist vollkommen unverständlich, warum der Hochschulrektorenkonferenz  
226 derartige Monopolstellung zugeschrieben wird. In Anbetracht der Tatsache, dass  
227 die HRK keine Vertretung der Hochschulen oder der Wissenschaft im Allgemeinen,

228 sondern vielmehr ein Akteur in diesem Bereich und Vertretung der  
229 Hochschulleitungen ist, müssen wir uns fragen, wie die Legitimität der  
230 Gutachter\*innen begründet werden wird.  
231 Des Weiteren möchten wir anregen auch die Frage der Legitimation studentischer  
232 Gutachter\*innen zu betrachten und ggf. auf Bundesebene legitimierten  
233 Vertretungen zu berücksichtigen.“  
234 [2] [https://www.fzs.de/2016/11/27/reformpapier-zur-neuausrichtung-des-](https://www.fzs.de/2016/11/27/reformpapier-zur-neuausrichtung-des-akkreditierungswesens/)  
235 [akkreditierungswesens/](https://www.fzs.de/2016/11/27/reformpapier-zur-neuausrichtung-des-akkreditierungswesens/) (2016): Reformpapier zur Neuausrichtung des  
236 Akkreditierungswesens  
237 „Akkreditierungsverfahren dürfen die Studienreformprozesse in den Gremien vor  
238 Ort nicht ersetzen oder delegitimieren. Vielmehr müssen die demokratischen  
239 Hochschulgremien als aktiv gestaltende Akteure und die Beteiligung der  
240 Statusgruppen nachhaltig gestärkt werden. Bereits dort müssen sich Standards  
241 für ein gutes Studium durch die unmittelbar betroffenen Student\*innen  
242 durchsetzen lassen. Die Mehrzahl der Wissenschaftssubjekte sind die  
243 Student\*innen. Sie benötigen direkte Gestaltungsmacht, um den gesetzten  
244 Standards in der Gestaltung ihrer Studiengänge Geltung zu verschaffen.“  
245 [3] [https://www.fzs.de/2018/08/15/demokratische-studienreform-ist-die-beste-](https://www.fzs.de/2018/08/15/demokratische-studienreform-ist-die-beste-qualitaetssicherung-2/)  
246 [qualitaetssicherung-2/](https://www.fzs.de/2018/08/15/demokratische-studienreform-ist-die-beste-qualitaetssicherung-2/)  
247 (2018): Demokratische Studienreform ist die beste Qualitätssicherung  
248 [4] <https://www.fzs.de/2017/10/19/stellungnahme-zur-musterrechtsverordnung/>  
249 (2017): Stellungnahme zur Musterrechtsverordnung  
250 „Kritikwürdig ist ebenfalls das auf Grund der weich formulierten Vorgaben die  
251 externe und vor allem die studentische Begutachtung minimiert werden könnte. Da  
252 jedoch das Potential eines Studiengangs durch Beratung externer Experten\*innen  
253 der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen erst bewusst gemacht  
254 werden und diese Beratung durch externe studentische Gutachter\*innen im  
255 Akkreditierungsprozess ein Gewinn für die Qualität der Studiengänge ist, muss  
256 eine höhere Beteiligung von studentischen Gutachter\*innen an allen Prozessen  
257 der Qualitätssicherung und -entwicklung garantiert werden.“  
258 Und  
259 „Wir halten die Beteiligung von Studierenden an den Gutachter\*innengruppen  
260 für äußerst relevant. Im Falle der Systemakkreditierung ist eine  
261 zahlenmäßig stärkere Beteiligung von Studierenden angemessen. Zum einen kann  
262 so zumindest versucht werden mehrere Fachkulturen in die studentische Bewertung  
263 eines Qualitätssicherungssystems einfließen zu lassen, zum anderen scheint uns  
264 der Einbezug nur einer einzigen studentischen Perspektive an dieser Stelle für  
265 ebenso unangemessen, wie die Beteiligung einer einzigen Lehrperspektive.“  
266 [5] <https://www.fzs.de/2017/10/19/stellungnahme-zur-musterrechtsverordnung/>  
267 (2017): Stellungnahme zur Musterrechtsverordnung  
268 „Die Erfahrung mit Bundeslakkreditierungen hat gezeigt, dass bei Verfahren  
269 mit bis zu zehn Studiengängen das Fächerspektrum zu breit für eine angemessen  
270 fachliche Beurteilung ist.“  
271 [6] [https://www.fzs.de/2016/11/27/reformpapier-zur-neuausrichtung-des-](https://www.fzs.de/2016/11/27/reformpapier-zur-neuausrichtung-des-akkreditierungswesens/)  
272 [akkreditierungswesens/](https://www.fzs.de/2016/11/27/reformpapier-zur-neuausrichtung-des-akkreditierungswesens/) (2016): Reformpapier zur Neuausrichtung des  
273 Akkreditierungswesens  
274 „Da politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Anforderungen und  
275 Rahmenbedingungen einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen sind, können  
276 auch Studienprogramme nicht statisch sein, sondern müssen zwangsläufig  
277 ebenfalls einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen. Lehrende und Lernende  
278 vor Ort müssen daher über Lerninhalte und -ziele ständig im Dialog bleiben.  
279 Neben den fachinter-nen Gegebenheiten ist auch die Eingebundenheit des Faches in  
280 den Fachbereich, die Hochschule und den gesellschaftlichen Rahmen angemessen zu

281 berücksichtigen.“  
282 [7] [https://www.fzs.de/2016/11/27/reformpapier-zur-neuausrichtung-des-](https://www.fzs.de/2016/11/27/reformpapier-zur-neuausrichtung-des-akkreditierungswesens/)  
283 [akkreditierungswesens/](https://www.fzs.de/2016/11/27/reformpapier-zur-neuausrichtung-des-akkreditierungswesens/)  
284 (2016): Reformpapier zur Neuausrichtung des Akkreditierungswesens  
285 „Ebenso müssen alle Gutachter\*innen für ihre Tätigkeit ausreichend fachlich  
286 qualifiziert sein. (...) Die Akkreditierung muss auf einheitlichen Standards  
287 beruhen, die den Student\*innen eine gute Betreuung, soziale und geographische  
288 Mobilität, Vereinbarkeit mit der individuellen Lebensgestaltung und  
289 gesellschaftlichem Engagement sowie einen inhaltlich plausiblen und  
290 transparenten Studienaufbau garantieren. (...) Der fzs fordert des Weiteren,  
291 dass jedes Mitglied einer Gutachter\*innengruppe zuvor ausreichend geschult  
292 werden soll, und empfiehlt daher regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen. Die  
293 Schulungen sollen in gemeinsamen Kursen stattfinden, um so auch die Hürden  
294 zwischen Student\*innen, professoralen und weiteren Akteur\*innen zu  
295 minimieren.“

## **Begründung**

Agrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 2016 wurden maßgebliche Änderungen am Akkreditierungswesen vorgenommen. Der Ausschuss Studienreform hat Kritik und Anmerkungen von studentischen Gutachter\*innen gesammelt und daraus Forderungen entwickelt. Diese können unter anderem den studentischen Mitgliedern im Akkreditierungsrat als Handlungsgrundlage dienen, um die studentische Positionen deutlicher zu untermauern.

# Inhaltlicher Antrag

## Antrag an die...

**Initiator\*innen:** 63. AS

**Titel:** Bildungsticket

### Antragstext

1 Viel zu oft zeigt sich, dass Verkehrsunternehmen durch undurchsichtige  
2 Tarifzonen, die Atomisierung einzelner Studierendenschaften in den  
3 Verhandlungen, intransparente Verkehrsbefragungen und den zeitlichen Umfang von  
4 Ticketverhandlungen Machthierarchien ausnutzen, um Studierendenschaften  
5 ungerechtfertigte Preise für ein sogenanntes Semesterticket abzuverlangen. Die  
6 Studierendensvertretungen sind dabei leider viel zu oft die Leidtragenden, da sie  
7 letzten Endes das Wohl und die Teilhabe der Studierenden ermöglichen müssen.

8 Die Studierenden sind die am besten organisierte Interessengruppe, was  
9 Mobilität angeht. Mit den in den 90iger Jahren umgesetzten ersten  
10 Semestertickets wurden Standards gesetzt, die nicht nur international  
11 einzigartig sind, sondern auch noch einen riesigen Zugewinn für die  
12 Studierendenschaften darstellen. Sie sind einer unserer größten kollektiven  
13 Erfolge. Wir sollten diesen Erfolg nutzen, um auch über die Studierenden hinaus  
14 zu diskutieren, welche Chancen sich in kollektiven Verhandlungen mit Politik und  
15 Verkehrsbetreiber\*innen für ein besseres Mobilitätsangebot ergeben könnten.  
16 Angesichts unserer guten Vernetzungen sollte unser Fokus dabei auf anderen  
17 Bildungsgruppen wie Auszubildenden und Schüler\*innen liegen.

18 Vor dem Hintergrund der gegenwärtig stattfindenden Debatte um eine progressive  
19 und nachhaltige Entwicklung bundesdeutscher Verkehrsstrukturen wurde zuletzt  
20 eine finanzielle Unterstützung für die Deutsche Bahn bei einer zeitgleichen  
21 Steuerentlastung beschlossen. Wegen der Neugestaltung der Finanzbedingungen des  
22 Schienenverkehrs aber auch wegen der breiten gesellschaftlichen Debatte über  
23 nachhaltigen Verkehr ist jetzt der richtige Zeitpunkt neu über  
24 Verkehrsförderung nachzudenken und damit Debatten eine neue Richtung zu geben.

25 Während auf verschiedenen Ebenen an diversen Pilotprojekten wie dem 365€-Ticket,  
26 kostenlosem ÖPNV in Stadtzentren oder Azubi-Tickets getestet wird, wie sich der  
27 ÖPNV weiterentwickeln könnte, ist eine Verkehrswende auf der Schiene noch nicht  
28 in der Breite angekommen. Verhindert wird sie unter anderem durch Fragen über  
29 die konkrete Ausgestaltung umfassenderer Tickets (bspw. Sockelmodell vs.  
30 Solidarmodell), die Einbeziehung des Fernverkehrs, die anhaltende Privatisierung  
31 des öffentlichen Verkehrs oder die Blockade sogenannter „Lokalfürsten“, welche  
32 in verschiedenen Verkehrsverbänden einen sozialverträglichen Fortschritt aktiv  
33 behindern.

34 Alle diese Fragen und noch viele mehr gilt es zu beantworten und damit auch  
35 Verantwortung für eine nachhaltige und gerechte Debatte im Sinne aller  
36 Bildungsbereiche zu übernehmen! Deswegen würden wir gerne mit einem Kongress  
37 zum Thema Bildungsticket einen Beitrag zur aktuellen Mobilitätsdebatte leisten.

38 Die Mitgliederversammlung des fzs beschließt kommunikative und strukturelle  
39 Ressourcen für eine entsprechende Kampagne unterstützend zur Verfügung zu  
40 stellen und einen in Leipzig stattfindenden Kongress über ein bundesweites  
41 Bildungsticket ideell zu unterstützen.

## **Begründung**

n.a.